

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung**

Bezug: a) Erl. d. StK v. 5.5.2015 – 403-46105/5103 – VORIS  
b) Erl. d. MK v. 17.06.2010 – 44.3-80126 – VORIS 22420

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO/ VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für innovative Projekte, die eine Verbesserung des Übergangs in die berufliche Erstausbildung sowie die Erhöhung des Ausbildungserfolges durch die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zum Ziel haben.

#### 1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470)
- des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) – AEUV -
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) – AGVO – sowie der
- der Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugerlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

### 1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

### 1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

## 2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben.

2.1.2 Projekte, die den Übergang von der beruflichen Ausbildung in die Beschäftigung erleichtern.

2.1.3 systemisch oder konzeptionell angelegte Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen. Die Erprobung oder Anwendung muss entweder Bestandteil des Projektes sein oder muss ohne Folgeförderung aus dieser Richtlinie außerhalb des Projektes erfolgen.

Handelt es sich bei der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen um Beihilfen im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV, sind diese *Ausbildungsbeihilfen* nach Art. 31 AGVO im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in Artikel 31 AGVO und in Kapitel I AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

### 2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-

Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

- Maßnahmen für Auszubildende oder Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung, in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.

### 2.3

Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Zuwendungsempfänger sind:

- Regionale Bildungsanbieter
- Freie Träger der außerschulischen Bildungsarbeit für Jugendliche,
- sonstige Einrichtungen wie Zusammenschlüsse von Bildungsakteuren wie Kammern, Bildungseinrichtungen

### 3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

### 3.3

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1 vom 31.07.2014) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind für die Programmgebietszuordnung

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird (Art. 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 13 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bleibt unbenommen.

## 4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- der Antrag ist bei der NBank fristgerecht zum Antragsstichtag nach 7.3 eingegangen
- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner ist gegeben
- die Kofinanzierung ist gesichert und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen

## 4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen (vgl. Anlage 1, Scoring):

- die Ausrichtung am Bedarf im Einzugsbereich des Projekts,
- die Projektkonzeption
- der Beitrag zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung sowie Gute Arbeit,
- der Innovationsgehalt des Projekts (inhaltlich, methodisch, regional oder branchen- bzw. zielgruppenbezogen),

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 zu diesem Erlass ersichtlich.

## 5.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2

Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem

programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

### 5.3

Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, sind sämtliche dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten der AGVO, insbesondere Art. 31 Nr. 4, zu beachten.

### 5.4

Die Laufzeit eines Projektes ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### 5.5

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die entsprechend dem Musterfinanzierungsplan (Anlage 2) zur Projektdurchführung notwendig und angemessen sind:

- Bildungs- und Beratungspersonal während der Teilnahme an der Maßnahme
- Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände
- Indirekte Ausgaben

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der Anlage 2 beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, ist Art. 31, Nr. 3 zu beachten.

### 5.6

Bei Projekten werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 20 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans 1) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans 1 (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans 1 (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von

Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

#### 5.7

Nicht förderfähig ist (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

#### 5.8

Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

#### 5.9

Nr. 8.7 der VV zu § 44 LHO / Nr. 8.7 der VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### 6.1

Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

#### 6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 6.3

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO),

„Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 ESI-VO) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an BR-Drs. 343/13) zu achten.

#### 6.4

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

#### 7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV-GK zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### 7.2

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover. Bei der Bewertung des Innovationsgehaltes der Projekte ist die fachliche Stellungnahme und Bewertung des programmverantwortlichen Ressorts maßgeblich zu berücksichtigen.

#### 7.3

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort *kann* Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Ein Antrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf dieses Stichtages formgerecht (d.h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

#### 7.4

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

## 7.5

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

## 7.6

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

### 8.1

Dieser Erlass tritt am 01.08.2015 in Kraft und gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu b) außer Kraft.

### 8.2

Dieser Erlass tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:

...  
Scoring

Anlage 1

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“**

Die Projektanträge müssen die in Nr. 4.3 der Richtlinie genannten Qualitätskriterien erfüllen. Bei der Bewertung können die Projektanträge maximal insgesamt 100 Punkte erhalten. Eine Bewertung erfolgt durch die Bewilligungsstelle NBank. Bei der Bewertung des Innovationsgehaltes der Projekte ist die fachliche Stellungnahme und Bewertung des niedersächsischen Kultusministeriums maßgeblich zu berücksichtigen. Die Projektanträge sind förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 75 erreicht wird.

Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
<p><b>Ausrichtung am Bedarf im Einzugsbereich des Projekts</b> z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte der Bildungsregion</li> <li>- Strukturen der relevanten Bildungssysteme</li> <li>- Verhältnis Angebot – Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt bzw. Arbeitsmarkt der entsprechenden Branchen</li> </ul>	Punkte 10	0-10
<p><b>Projektkonzeption</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlüssiges Gesamtkonzept (Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, Zertifikate, schulische und / oder betriebliche Rahmenbedingungen, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation, Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projektes</li> <li>- ggf. (quantifizierbarer) Beitrag zum Zielwert / Indikator: Anteil der Teilnehmenden, die an der 1. Schwelle durch das Projekt eine Berufsausbildung aufnehmen / Qualifizierung erlangen bzw. an der 2. Schwelle einen Arbeitsplatz haben</li> </ul>	Punkte 30	0-30
<p><b>Beitrag zu den Querschnittszielen</b> (jeweils konzeptionelle Beschreibung der Analyse, Ziele, Maßnahmen, Evaluation)</p>	Punkte	

